

Luft- und Raumfahrt Seilschuhe Technische Lieferbedingungen Nicht für Neukonstruktionen	DIN 65 053
---	-----------------------------

Aerospace; control cable fittings, technical specification; inactive for new design

Ersatz für Ausgabe 04.88
(Supersedes edition 04.88)

Aéronautique et espace; embouts de câbles de commandes, spécification technique; non valable pour études nouvelles

In case of dispute the German wording shall be valid.

Diese Norm ist anerkannt durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und das Luftfahrt-Bundesamt.

This Standard is approved by Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung and Luftfahrt-Bundesamt.

Inhalt	Seite	Contents	Page
1 Anwendungsbereich	1	1 Field of application	1
2 Anforderungen (Tabelle 1)	1	2 Requirements (table 1)	1
2.1 Werkstoff	2	2.1 Material	3
2.2 Maße und Massen	2	2.2 Dimensions, masses	3
2.3 Oberflächenbehandlung	2	2.3 Surface treatment	3
2.4 Härte	2	2.4 Hardness	3
2.5 Kennzeichnung	2	2.5 Identification marking	3
2.6 Verpackung	2	2.6 Packaging	3
3 Prüfungen (Tabelle 1)	1	3 Inspections and tests (table 1)	1
3.1 Werkstoff	2	3.1 Material	3
3.2 Maße und Massen	2	3.2 Dimensions, masses	3
3.3 Oberflächenbehandlung	2	3.3 Surface treatment	3
3.4 Härte	2	3.4 Hardness	3
3.5 Kennzeichnung	2	3.5 Identification marking	3
3.6 Verpackung	2	3.6 Packaging	3
4 Qualitätsprüfung	4	4 Quality inspection	4
4.1 Qualifikationsprüfung	4	4.1 Qualification tests	4
4.2 Abnahmeprüfung	4	4.2 Acceptance tests	4
4.2.1 Prüfumfang und Probenauswahl	4	4.2.1 Sample size and selection	4
4.2.2 Bescheinigung der Prüfergebnisse	4	4.2.2 Certification of test results	4
Zitierte Normen	5	Quoted standards	5

1 Anwendungsbereich

Diese Technischen Lieferbedingungen gelten für Seilschuhe, die in der Luft- und Raumfahrt Anwendung finden, soweit in den Maßnormen oder Zeichnungen auf diese Technischen Lieferbedingungen Bezug genommen wird.

1 Field of application

This Technical Specification applies to control cable fittings for aerospace use if it is referred to in the dimensional standards or drawings.

2 Anforderungen

Die Anforderungen sind in Tabelle 1, Spalte 3, den entsprechenden Prüfungen nach Abschnitt 3 gegenübergestellt.

2 Requirements

In table 1, column 3, the requirements are placed opposite to the corresponding inspections and tests, clause 3.

3 Prüfungen

Die Prüfungen sind in Tabelle 1, Spalte 5, den entsprechenden Anforderungen nach Abschnitt 2 gegenübergestellt.

3 Inspections and tests

In table 1, column 5, the inspections and tests are placed opposite to the corresponding requirements, clause 2.

Fortsetzung Seite 2 bis 5
(Continued on pages 2 to 5)

Normenstelle Luftfahrt (NL) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V. · Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, gestattet.

Tabelle 1. Anforderungen und Prüfungen

1	2	3	4	5	6
Überschrift der Unterabschnitte zu Abschnitt 2 und Abschnitt 3	Ab-schnitt	Anforderungen	Ab-schnitt	Prüfung	Q/A ¹⁾
Werkstoff	2.1	Der Werkstoff muß den Angaben der Werkstoff-Leistungsblätter entsprechen, die in den zugehörigen Maßnormen angegeben sind.	3.1	Für den Nachweis der chemischen Zusammensetzung darf die Bescheinigung DIN 50 049 - 2.2 des Halbzeugherstellers verwendet werden.	Q/A
Maße, Massen	2.2	-	3.2	-	
Maße	2.2.1	Die Maße müssen den Angaben der entsprechenden Maßnormen entsprechen. Die Oberflächen müssen frei von Oberflächenfehlern sein. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten die Maße, mit Ausnahme der Oberflächenrauheit, nach der Oberflächenbehandlung.	3.2.1	Es wird mit geeigneten Meßgeräten bzw. -verfahren geprüft.	Q/A
Massen	2.2.2	Die Massen müssen den Angaben der zugehörigen Maßnormen entsprechen.	3.2.2	Die Masse wird durch Wägen ermittelt.	Q/A
Oberflächenbehandlung	2.3	Die in den jeweiligen Maßnormen angegebene Oberflächenbehandlung muß durchgeführt sein.	3.3	Es ist ein geeignetes Prüfverfahren anzuwenden.	Q/A
Härte	2.4	Die Härte muß den in den Werkstoff-Leistungsblättern gemachten Angaben entsprechen.	3.4	Geprüft wird mit geeigneten Meßgeräten.	Q/A
Kennzeichnung	2.5	-	3.5	-	
Kennzeichnung der Seilschuhe	2.5.1	Die Kennzeichnung muß den Angaben in den zugehörigen Maßnormen entsprechen.	3.5.1	Sichtprüfung	Q/A
Kennzeichnung der Verpackung	2.5.2	Die jeweiligen Verpackungen müssen in dauerhafter und gut lesbarer Schrift die folgende Angaben tragen: Menge oder Masse des Inhaltes, Bezeichnung nach der jeweiligen Norm, Herstellerkennzeichen. Ist eine bildliche Darstellung des Teiles vorhanden kann die Benennung "Seilschuhe" entfallen.	3.5.2	Sichtprüfung	A
Verpackung	2.6	Die Seilschuhe sind so zu verpacken, daß eine unbeschädigte Anlieferung beim Empfänger sichergestellt ist.	3.6	Sichtprüfung	A
¹⁾ Q = Qualifikationsprüfung A = Abnahmeprüfung					